



Amtsblatt für die Stadt Büren

11. Jahrgang

19.12.2019

Nr. 24 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Büren
2. Satzung über die Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes in der Kernstadt Büren

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Büren

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Büren hat den Jahresabschluss 2018 - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang - einschließlich des Lageberichtes der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2018 nach § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Büren wird mit einer Bilanzsumme von **163.528.417 €**, in der Ergebnisrechnung mit einem **Jahresergebnis** von **- 741.010 €** und in der Finanzrechnung mit einem Bestand an Liquidem Mitteln in Höhe von **3.285.784 €** festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2018

| AKTIVA | | PASSIVA | | |
|--------|--|----------------------|--------------------------------|----------------------|
| 1. | Anlagevermögen | | 1. Eigenkapital | 59.987.667 € |
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 36.414 € | 2. Sonderposten | 75.931.245 € |
| 1.2 | Sachanlagen | 124.392.636 € | 3. Rückstellungen | 11.838.409 € |
| 1.3 | Finanzanlagen | 31.225.974 € | 4. Verbindlichkeiten | 12.974.692 € |
| | | 155.655.024 € | 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 2.796.403 € |
| 2. | Umlaufvermögen | | | |
| 2.1 | Vorräte | 682.660 € | | |
| 2.2 | Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände | 2.961.706 € | | |
| 2.3 | Wertpapiere des Umlaufvermögens | - € | | |
| 2.4 | Liquide Mittel | 3.285.784 € | | |
| | | 6.930.150 € | | |
| 3. | Aktive Rechnungsabgrenzung | 943.242 € | | |
| | | | | |
| | Bilanzsumme: | 163.528.417 € | Bilanzsumme: | 163.528.417 € |

2. Ergebnisrechnung 2018 - Erträge und Aufwendungen -

| | |
|--|--------------------|
| + Ordentliche Erträge | 42.007.527 € |
| - Ordentliche Aufwendungen | 42.974.088 € |
| = Ordentliches Ergebnis | - 966.560 € |
| + Finanzergebnis | 225.550 € |
| = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit | - 741.010 € |
| + Außerordentliches Ergebnis | - € |
| = Jahresergebnis | - 741.010 € |

3. Finanzrechnung 2018 - Einzahlungen und Auszahlungen -

| | |
|---|--------------------|
| + Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 45.343.637 € |
| - Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 46.083.331 € |
| = Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | - 739.694 € |
| + Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 5.443.513 € |
| - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 4.223.108 € |
| = Saldo aus Investitionstätigkeit | 1.220.406 € |
| + Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 2.528.346 € |
| = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | 3.009.058 € |
| + Anfangsbestand an Finanzmitteln | 276.726 € |
| - Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln | - € |
| = Liquide Mittel | 3.285.784 € |

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 den geprüften Jahresabschluss 2018 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage und aus der Allgemeinen Rücklage zu decken.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers:

Nach dem abschließenden Ergebnis der Jahresabschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers wurde dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Büren mit Datum vom 12.06.2019 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend in Auszügen wiedergegeben wird:

Wir haben den Jahresabschluss Stadt Büren – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Büren für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften Gemeindeordnung

i.V.m. der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Bad Oeynhausen, den 12. Juni 2019

INTECON
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dr. Prasuhn)
Wirtschaftsprüfer

Wiedergabe des Beratungsergebnisses (Beschlussvorschlag) des Rechnungsprüfungsausschusses:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss 2018 einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks an, und empfiehlt dem Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Jahresabschluss wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt. Mit Schreiben vom 12.12.2019 wurde das Anzeigeverfahren abgeschlossen.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Büren:

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Büren wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Lagebericht wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Büren, Zimmer 37, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Büren, 19.12.2019

gez. B. Schwuchow

B. Schwuchow
Bürgermeister

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

über die Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes in der Kernstadt Büren

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 90) in Verbindung mit § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in der zurzeit geltenden Fassung (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Büren in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB wird das in dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die vorbereitenden Untersuchungen sind damit abgeschlossen.

Das Sanierungsgebiet ist aus der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ablesbar.

§ 2 Ziel und Zweck der Sanierung

Im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) – Kernstadt Büren - Fortschreibung 2020 - 2025 sind Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben, die zur Attraktivitätssteigerung und zur Aktivierung des Sanierungsgebietes: Kernstadt Büren beitragen.

§ 3 Befristung

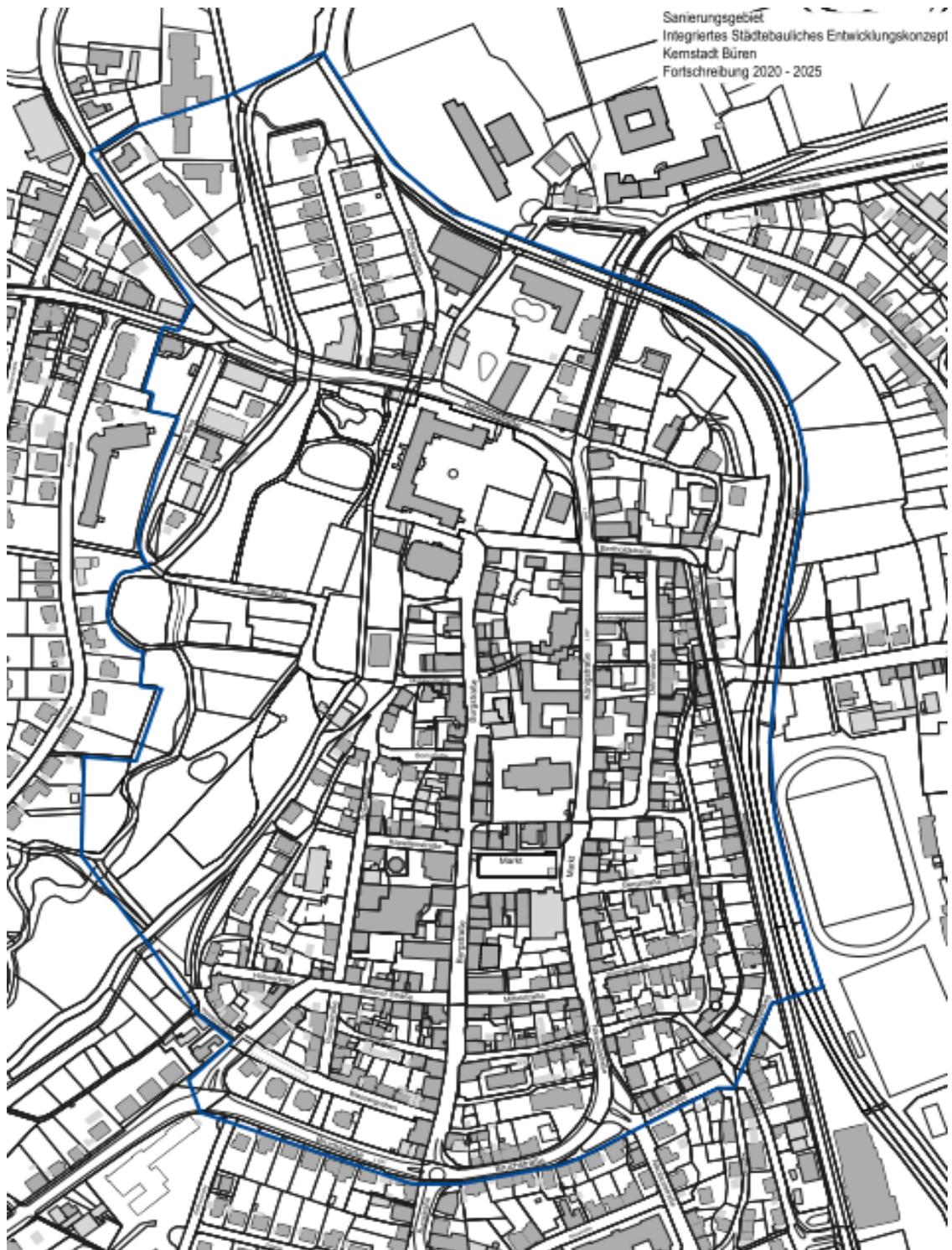
Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Sanierungssatzung befristet. Die Sanierungssatzung tritt 8 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

§ 4 Sanierungsverfahren

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a) BauGB dabei ebenso wie die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



Büren, den 16. Dezember 2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 16. Dezember 2019

Der Bürgermeister

gez. B. Schwuchow

Schwuchow